

Satzung der ESCP-EAP Alumni e .V.

in der Fassung vom 26. März 2008

Präambel

Der ESCP-EAP Alumni Verein, Berlin ist die Vereinigung der Absolventen aller Studiengänge der ESCP-EAP Hochschule, die im deutschsprachigen Raum leben oder sich auf andere Weise dem deutschsprachigen Raum verbunden fühlen. Im Vordergrund der Aktivitäten des Vereins steht der aktive Austausch von Wissen und Erfahrung zwischen bzw. unter den Ehemaligen, der Hochschule, der Wirtschaft und den Studenten auf internationaler Ebene, um die berufliche Entwicklung der Mitglieder zu fördern und den exzellenten Ruf der Hochschule zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln. Dazu gehört das Bilden von Netzwerken genauso wie die Verpflichtung der Vereinsmitglieder, sich untereinander zu unterstützen. Die internationale Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und dem Verein sowie seiner Schwesterorganisationen ist durch ein kooperatives Miteinander geprägt, in dem Bewusstsein die Hochschule als eine führende europäische Managementschule positiv weiterzuentwickeln.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „*ESCP-EAP Alumni e. V.*“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege der Kontakte und des beruflichen Erfahrungsaustausches mit und unter den Absolventen der ESCP-EAP Hochschule. Dieser Zweck wird durch den Unterhalt einer Website, einer Mitglieder- bzw. Absolventendatenbank, welche über die Website den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird, und der Herausgabe einer Mitgliederzeitschrift sowie durch das Fördern von regionalen und überregionalen Mitglieder-Zusammenkünften verwirklicht.
- (2) Der Satzungszweck wird weiter insbesondere verwirklicht durch
 1. die Begleitung und Förderung der Entwicklung der ESCP-EAP Hochschule, insbesondere am Standort Berlin, sowie deren Kontakte mit ihren Absolventen,
 2. die Förderung der Kontakte und des Gedankenaustauschs der ESCP-EAP Hochschule, insbesondere am Standort Berlin, mit den Unternehmen,

3. die Förderung und Erhaltung des guten Rufes der ESCP-EAP Hochschule, insbesondere am Standort Berlin, und die Werterhaltung der erworbenen Diplome,
 4. die berufliche Förderung und Unterstützung der ESCP-EAP Studenten und Absolventen im deutschen Sprachraum im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins (vorbehältlich einer Gewerbeanmeldung kann dies auch die Personalberatung für Unternehmen mit einbeziehen),
 5. die Förderung des interkulturellen Zusammenlebens und des Gedankenaustauschs über aktuelle Themen und Standards im Geschäftsleben und
 6. die Verwaltung, Pflege und Weiterentwicklung einer Absolventendatenbank. Dies erfolgt im Auftrag der ESCP-EAP Hochschule Berlin nach Maßgabe einer zwischen dem Verein und der ESCP-EAP Hochschule Berlin abzuschließenden Kooperationsvereinbarung.
- (3) Der Verein fördert den Vereinszweck eigenständig sowie in Zusammenarbeit mit der Association des Anciens Elèves der ESCP-EAP, Paris und weiteren Schwesterorganisationen auf europäischer und internationaler Ebene.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder, besondere statutarische Mitglieder, von der Mitgliederversammlung ernannte Ehrenmitglieder sowie assoziierte Mitglieder an.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Absolventen der ESCP-EAP Hochschule sein.
- (3) Die leitenden Rektoren der ESCP-EAP Hochschule sowie die Präsidenten der Schwesterorganisationen (z.B. l'Association des Anciens Elèves der ESCP-EAP, Paris) können Besondere Statutarische Mitglieder sein.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
- (5) Assoziierte Mitglieder können die Studenten der ESCP-EAP Hochschule und Mitglieder der Schwesterorganisationen sein. Juristische und natürliche Personen, die Spenden, Zustiftungen oder Sponsorenbeiträge an Einrichtungen der ESCP-EAP Hochschule oder dem Verein geleistet haben, können ebenfalls assoziierte Mitglieder sein.
- (6) Assoziierte Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimm- und Antragsrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Das Aufnahmegesuch kann auch durch eine web-Registrierung auf der Homepage des Vereins gestellt werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist bei natürlichen Personen unter Angabe des Vor- und Familiennamens, Alters, Berufs, der e-mail-Adresse und der Anschrift gemäß dem jeweils gültigen Antragsformular, bei juristischen Personen unter Angabe der Körperschaft, Anschrift und Benennung einer zuständigen Person einzureichen.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Aufnahmebewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Mit der Entscheidung des Vorstands ist der Aufnahmebewerber Mitglied des Vereins. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (5) Für die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist die Mitgliederversammlung zuständig. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur dann auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dies der Vorstand einstimmig beschließt.
- (6) Assoziierte Mitglieder, welche Studenten der ESCP-EAP sind bzw. waren, erlangen mit der Diplomverleihung der ESCP-EAP Hochschule automatisch den Status eines ordentlichen Mitglieds.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 1. Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung bzw. Streichung aus dem Handelsregister,
 2. freiwilligen Austritt,
 3. Streichung aus der Mitgliederliste oder
 4. Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.

- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt. In der letzten Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund gegeben ist, wenn sich ein Mitglied einer vereinsbezogenen unehrenhaften Handlung schuldig macht, dem Ansehen des Vereins schadet oder den Zwecken und Interessen des Vereins beharrlich zuwiderhandelt. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes ordentliche Mitglied über den Vorstand stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung des Vorstands ist dem betroffenen Mitglied unter Übersendung der Anschuldigungsschrift und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen die persönliche Anhörung des Betroffenen anordnen. Durch Bestätigung in der Mitgliederversammlung wird der Ausschluss wirksam.
- (5) Abgesehen von Absatz 1 verlieren Besondere Statutarische Mitglieder ihr Mitgliedschaftsrecht mit Beendigung ihres Amtes als leitender Rektor der ESCP-EAP Hochschule bzw. mit dem Verlust der Präsidenteneigenschaft der Schwesterorganisationen (z.B. l'Association des Anciens Elèves der ESCP-EAP, Paris).

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Jahresmindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der volle Jahresmindestmitgliedsbeitrag ist im Voraus, spätestens bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahrs zu entrichten. Bei Neuaufnahme in den Verein wird der Jahresmindestbeitrag mit Erwerb der Mitgliedschaft fällig. Beginnt die Mitgliedschaft in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres, ist für das Gesamtjahr nur der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder, Assoziierte Mitglieder, welche bereits als ordentliche Mitglieder einer Schwesterorganisation Mitgliedsbeiträge in gleicher Höhe wie den Jahresmindestbeitrag bezahlen, und Besondere Statutarische Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- (4) Im Jahr ihres Mandats sind ehrenamtlich tätige Vorstände und Rechnungsprüfer ebenfalls von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seines Satzungszweckes nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Alle Mitglieder sind gehalten, ihre Angaben in der Mitgliederdatenbank, insbesondere bei Adress- (inkl. e-mail) und Namensänderung, aktuell zu halten.
- (3) Alle Mitglieder, ausgenommen Mitglieder als juristische Person, sind berechtigt, einen Zugriff zu der Mitgliederdatenbank zu erhalten. Weiter sind sie berechtigt, über die Aktivitäten/Veranstaltungen des Vereins informiert zu werden sowie an diesen teilzunehmen und die Mitgliedzeitschrift zu erhalten.
- (4) Bei der Organisation von regionalen Mitgliedstreffen oder Aktivitäten unterstützen sich alle Mitglieder der jeweiligen Region gegenseitig. Unterstützung erfahren die Mitglieder zusätzlich von der Geschäftsstelle.
- (5) Alle Mitglieder verpflichten sich nichts zu tun, was dem guten Ruf der ESCP-EAP Hochschule oder dem Verein schadet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung und
3. der Rechnungsprüfer.

§ 9 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens sieben gewählten ordentlichen Mitgliedern, die einer internen Funktionsteilung unterliegen. Die Funktionsteilung ist an die Mitglieder zu kommunizieren. Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder wird durch den für die Vorperiode gewählten Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands einzeln und bestimmt mit der Mehrheit der Stimmen den Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Bei den Vorstandswahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung vereint. Erhält niemand die Mehrheit, findet unter zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.

- (3) Ein Vorstandsmitglied wird auf die Dauer von maximal drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, im Amt. Wiederwahl ist möglich. Der Mitgliederversammlung bleibt das Recht vorbehalten, ein einzelnes Vorstandsmitglied oder den Gesamtvorstand jederzeit abzuwählen.
- (4) Geschäftsführender, vertretungsbefugter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, d. h. jeweils zwei Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis sind sie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand ein stimmberechtigtes Mitglied zum Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen. Der Rücktritt eines Mitglieds des Vorstands sowie die Wahl eines neuen Mitglieds durch den Vorstand sind in einer Vorstandssitzung zu protokollieren.
- (6) Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. Repräsentation des Vereins gegenüber Mitgliedern und Dritten,
 2. Koordination der Vereinsaktivitäten,
 3. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 4. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 5. Anstellung und Kündigung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle (im Rahmen der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Eckpunkte des Haushaltsplanes),
 6. Leitung und Überwachung der Geschäftsstelle,
 7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 8. Erstellung und Vorlage des Rechenschaftsberichtes und des Haushaltsplanes und
 9. Schaffung von rechtlich unselbständigen Abteilungen bzw. Arbeitsgruppen, denen auch Personen außerhalb des Vorstands angehören können (z. B. Redaktion Website, Redaktion Vereinszeitschrift, Anlässe, Satzungsrevision etc.).
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen (z.B. im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Haushaltsplan), dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstands

hinausgehen,

1. eine Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand und/oder
2. eine angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes

gezahlt wird.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstandsvorsitzende ruft bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer (einem Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsstelle) anzufertigen und von ihm und dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben. In dem Protokoll müssen alle wesentlichen Entscheidungen des Vorstands aufgeführt sein.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorstandsvorsitzende den Stichentscheid. Bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- (3) Beschlüsse können bei einer Sitzung und im schriftlichen Umlaufverfahren, d. h. per Brief, Fax, e-mail, oder in einer zu protokollierenden Telefonkonferenz gefasst werden, sofern die Mehrheit der Vorstände damit einverstanden ist.
- (4) Ist es aufgrund der Umstände und der Dringlichkeit nicht möglich einen Vorstandsbeschluss zu fassen, so kann der Vorstandsvorsitzende (oder bei dessen Nicht-Erreichbarkeit sein Stellvertreter) gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied einen Entscheid fällen. In einem solchen Fall sind die übrigen Vorstandsmitglieder über diesen Entscheid unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Protokolle der Vorstandsbeschlüsse werden in der Geschäftsstelle mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt und können dort von allen stimmberechtigten Mitgliedern eingesehen werden. Im Übrigen entscheidet der Vorstand im eigenen Ermessen, ob und wie Vorstandsbeschlüsse an die Mitglieder kommuniziert werden. Zudem sind diese in zusammengefasster Form im Rechenschaftsbericht darzustellen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnungspunkte

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins findet mindestens einmal jährlich bis spätestens Ende Mai eines jeden Jahres statt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Versendung einer schriftlichen Einladung unter Verwendung der dem Verein bekannten Anschrift oder e-mail-Adresse einberufen. Die Einladung ist als versendet und bewirkt anzusehen, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt. In der Einberufung sind Ort, Datum und Zeit der Mitgliederversammlung anzugeben. Die Einberufung muss mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (3) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
 2. Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 3. Genehmigung der Tagesordnung,
 4. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
 5. Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 6. Prüfungsbericht des/der Rechnungsprüfer,
 7. Entlastung des Vorstands und
 8. durch die Satzung vorgeschriebenen Wahlen bzw. Nachwahlen.

Die vom Vorstand erstellte Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung übermittelt werden.

- (4) Zusätzliche Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder, der Besonderen Statutarischen Mitglieder sowie der Ehrenmitglieder sind dem Vorstand bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit kurzer Begründung schriftlich einzureichen. Anträge zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins sind dem Vorstand bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung einzureichen. Sofern notwendig, wird der Vorstand eine aktualisierte Tagesordnung erstellen und diese den Mitgliedern unverzüglich noch vor der Versammlung zustellen.
- (5) Anträge oder neue Tagesordnungspunkte außerhalb der im Voraus versandten Tagesordnung können behandelt werden bzw. als nachträglichen Tagesordnungspunkt aufgenommen werden, wenn es hierzu einen dringenden Anlass gibt und sich eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht. Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen und Auflösungsanträge, welche nur behandelt werden können, wenn sie mindestens drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand und den Mitgliedern zugegangen sind.

- (6) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ebenso auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund. Bei der dann stattfindenden außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, um die Beschlussfähigkeit zu begründen. Hierzu zählen auch die mit Vollmacht vertretenen Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12 Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder nach seinem Ermessen durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Versammlungsleiter aus der Mitte der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und ist den Mitgliedern nach der Mitgliederversammlung über die Website des Vereins zugänglich zu machen.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglieder, das Besondere Statutarische Mitglied sowie das Ehrenmitglied besitzt eine Stimme. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich durch schriftlich erteilte Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Vollmachtnehmer kann jedes ordentliche Vereinsmitglied sein. Anwesende stimmberechtigte Mitglieder können nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Betrifft ein Tagesordnungspunkt ein Mitglied des Vorstands oder ein anderes stimmberechtigtes Mitglied persönlich, so darf dieses an der Abstimmung nicht teilnehmen und kann zudem auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes von den Beratungen dieses Tagesordnungspunktes ausgeschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung der Beschlussvorlage. Insbesondere werden mit einfacher Mehrheit die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandvorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
2. Wahl und Abberufung des/der Rechnungsprüfer(s),
3. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts des/der Rechnungsprüfer(s),
4. Entlastung des Vorstands auf Antrag des/der Rechnungsprüfer(s),
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sofern diese Aufgabe nicht dem Vorstand obliegt und
6. Festsetzung bzw. Genehmigung der Mitgliedermindestbeiträge und der Eckpunkte des Haushaltsplanes für das auf die Mitgliederversammlung jeweils folgende Kalenderjahr.

- (7) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen, höchstens jedoch zwei Rechnungsprüfer, der/die weder dem Vorstand angehört/-ren, noch in der Geschäftsstelle des Vereins tätig ist/sind. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren; die Rechnungsprüfer bleiben bis zur Neuwahl des/der Rechnungsprüfer(s) im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Recht, das Amt ohne Angabe von Gründen niederzulegen, bleibt hiervon unberührt. Der Mitgliederversammlung bleibt das Recht vorbehalten, den/die Rechnungsprüfer jederzeit abzuwählen.
- (2) Aufgabe des Rechnungsprüfers ist es, mindestens einmal jährlich vor jeder Mitgliederversammlung die Kassenführung und die Buchführung, welche einem Mitglied des Vorstands obliegt, zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Insbesondere soll der Rechnungsprüfer die Budget- und Satzungskonformität der Mittelverwendung prüfen. Jede Prüfung ist in den Büchern zu vermerken und mit der Unterschrift der Kassenprüfer zu versehen.

§ 14 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle besteht aus einem oder mehreren Mitarbeitern. Dies können Angestellte, freie Mitarbeiter oder Mitglieder des Vereins sein. Die Tätigkeit von Mitgliedern in der Geschäftsstelle kann

ehrenamtlich oder gegen Entschädigung durch Beschluss des Vorstands innerhalb des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes erfolgen.

(2) Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Allgemeine Vereinsadministration, Kassenführung und Finanzbuchhaltung,
2. Unterstützung des Vorstands bei all seinen Aufgaben und Pflichten sowie Unterstützung der Mitglieder im Zusammenhang mit den Vereinsaktivitäten,
3. Schnittstelle für Vereinskontakte zwischen Vorstand, Mitgliedern, Hochschule, Schwesterorganisationen und Externen und
4. Unterhalt und Pflege der Website, Mitgliederdatenbank und Absolventendatenbank.

§ 15 Mitgliederdaten

- (1) Die Daten der Absolventen- und Mitgliederdatenbank sind vertraulich zu behandeln und stehen deshalb exklusiv den Mitgliedern, den Mitarbeitern der Geschäftsstelle, der ESCP-EAP Hochschule und den Mitgliedern der Schwesterorganisationen bzw. deren Geschäftsstellen zur Verfügung. Sie dürfen von diesen jedoch nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden und nicht an Dritte weitergegeben werden; bzw. im Einzelfall nur dann weitergegeben werden, wenn dies das jeweilige Mitglied oder die ESCP-EAP Hochschule ausdrücklich im Voraus autorisiert hat.
- (2) Die Erhebung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten an Mitglieder des Vereins aus der Mitglieder- und Absolventendatenbank ist nur für in dieser Satzung geregelte Vereinszwecke und nur mit vorheriger Einwilligung der Absolventen und Mitglieder zulässig. Wird die Einwilligung nicht erteilt, erfolgt die Löschung der Daten des jeweiligen Mitglieds aus der Datenbank und seine Streichung aus der Mitgliederliste.
- (3) Aus Gründen der operationellen Effizienz ist der Vorstand ermächtigt, die Daten der Mitglieder und Absolventen auf einer Datenbank einer Schwesterorganisation oder eines spezialisierten externen Serviceproviders verwalten zu lassen. Dies ist jedoch nur zulässig, sofern die Schwesterorganisation oder der externe Serviceprovider eine ausdrückliche rechtsverbindliche Verpflichtung eingegangen ist, die Daten nach den hier dargelegten Grundsätzen zu verwalten, der Verein jederzeit einen eigenständigen unbeschränkten Zugriff behält und die Daten nicht durch Unberechtigte geändert werden können.
- (4) Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an weitere Dritte im Einzelfall ist nur dann zulässig, wenn der Dateninhaber vorher in die Datenweitergabe ausdrücklich schriftlich eingewilligt hat.

§ 16 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen begrenzt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen geschuldeten Beiträge.
- (2) Die persönliche Haftung des Vorstands und der ehrenamtlichen Mitarbeiter gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Bei entgeltlich angestellten Mitarbeitern richtet sich die Haftung nach dem Arbeitsvertrag.

§ 17 Mitteilungsform

- (1) Mitteilungen gelten als ordentlich versandt, wenn sie an die in der Mitgliederdatenbank angegebene e-mail-Adresse eines jeden Mitglieds abgeschickt wurden.
- (2) Der Vorstand kann auf Wunsch eines Mitglieds auch für Mitteilungen einen Postversand vorsehen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Zum Liquidator ist der Vorstand im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses berufen, sofern die Mitgliederversammlung im Beschluss nicht anderes beschließt. Die Auflösung des Vereins ist durch den Liquidator öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind hinsichtlich des Liquidationsvermögens anfallberechtigt.

§ 19 Definitionen

- (1) Für personenbezogene Funktionsbezeichnungen, die maskulin verwendet werden, gilt stets auch die feminine Bedeutung und vice versa.
- (2) Ist durch die Satzung schriftliche Form vorgeschrieben, so kann diese durch elektronische Form (z. B. durch e-mail oder interaktiven Datenaustausch über die Vereins Website bei der Anmeldung) ersetzt werden. Eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt sofort mit dem Genehmigungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

